

Dr. Albrecht Haller
Rechtsanwalt

A-1090 Wien, Garnisongasse 7
Tel. (+43 1) 408 66 66-0
Fax (+43 1) 408 66 66-50
office@netlaw.at
www.netlaw.at

Handzettel zum Referat

„Immaterialgüterrecht, insbesondere Urheberrecht“

am 25. Oktober 2005 im Rathaus Wien
im Rahmen der Städtebund-Fachtagung „Internet, E-Government & Recht“

Vorbemerkungen:

- Die gelegentlich auftauchenden Paragraphen-Zitate sollen Sie weder langweilen noch abschrecken, sondern den interessierteren Lesern das Auffinden der entsprechenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes erleichtern; den vollständigen Gesetzestext finden Sie etwa im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter der Adresse <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht>.
- Kleindruck indiziert, daß es sich um einen zur Verdeutlichung eingefügten Leitsatz aus einer markanten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs handelt.

1. Einführung

Während das allgemeine Privatrecht – auch bürgerliches Recht oder Zivilrecht genannt – alle „angeht“, regelt das Urheberrecht als sogenanntes **Sonderprivatrecht** die Rechtsverhältnisse eines bestimmten Personenkreises: nämlich zwischen Urhebern und anderen Rechtsinhabern einerseits und Nutzern andererseits. Nichtsdestoweniger sind allgemeines Privatrecht und Urheberrecht eng miteinander verknüpft. Denn soweit das Urheberrecht keine eigenen Regeln enthält, sind die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Trotz aller „Privatrechtlastigkeit“ des Urheberrechts sollte nicht übersehen werden, daß das Urheberrechtsgesetz im Rahmen der Rechtsdurchsetzung auch **strafrechtliche** Vorschriften enthält (siehe §§ 91 bis 93 UrhG).

Das Urheberrecht dient dem Schutz **geistigen Eigentums**. Diese Funktion teilt es mit den sogenannten gewerblichen Schutzrechten, worunter man insbesondere das Marken-, das Muster- und das Patentrecht versteht. Der Bezug zum geistigen Eigentum kommt übrigens im gemeinsamen Oberbegriff „Immaterialgüterrecht(e)“ auch sprachlich zum Ausdruck.

Dennoch bestehen zwischen dem Urheberrecht und den gewerblichen Schutzrechten auch wesentliche Unterschiede: Während das Urheberrecht im Zeitpunkt der Werkschöpfung automatisch entsteht, setzen die gewerblichen Schutzrechte jeweils eine Registrierung voraus.

Während das Urheberrecht zeitlich begrenzt ist, können die gewerblichen Schutzrechte – im Fall des Markenrechts sogar unbegrenzt – verlängert werden.

2. Was alles ist geschützt? – Schutzgegenstände

Die urheberrechtliche Prüfung eines Sachverhalts beginnt sinnvoller Weise bei der Frage, ob bzw. inwieweit überhaupt urheberrechtlich geschütztes Material vorliegt. Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet **zwei Arten von Schutzgegenständen**: Wichtigster Schutzgegenstand des Urheberrechts ist das Werk. Im Rahmen des Urheberrechts im weiteren Sinn werden aber auch bestimmte andere Leistungen geschützt; die entsprechenden Schutzrechte heißen verwandte Schutzrechte (oder Leistungsschutzrechte oder Nachbarrechte). Zusammenfassend in einer einfachen Formel ausgedrückt: Urheberrecht im weiteren Sinn = Urheberrecht im engeren Sinn + verwandte Schutzrechte.

Unter **Werken** versteht der Gesetzgeber eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (§ 1 Abs. 1 UrhG). Ob ein bestimmtes Schaffensergebnis Werkcharakter hat oder nicht, ist eine von den Gerichten zu entscheidende Rechtsfrage; das letzte Wort liegt beim Senat 4 des Obersten Gerichtshofs (OGH). Problematisch ist häufig die Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „**eigentümlich**“. Nach der Rechtsprechung muß ein Ergebnis menschlichen Schaffens, um als Werk zu gelten, individuell und originell sein, sich also vom Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben.

OGH 24. 4. 2001, 4 Ob 94/01d – www.telering.at: Das Layout einer Web-Seite ist als Gebrauchsgraphik als Werk der bildenden Künste geschützt, wenn es sich dabei um eine individuelle Schöpfung handelt. Nicht geschützt ist eine rein handwerkliche, routinemäßige Leistung, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewegt, weil sie sich z. B. auf die Standard-Layouts der Erstellungs-Software beschränkt und keine individuellen Gestaltungselemente einsetzt. Der Schutz wird umso eher zu bejahen sein, je komplexer eine Web-Seite aufgebaut ist.

Eine eigentümliche geistige Schöpfung kann auch in der Zusammenstellung (Auswahl und/oder Anordnung) einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen bestehen; man spricht in diesem Fall von einem **Sammelwerk**. Der urheberrechtliche Schutz eines Sammelwerkes läßt die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte unberührt (§ 6 UrhG).

OGH 10. 7. 2001, 4 Ob 155/01z – C-Villas: Sind mehrere Web-Seiten ihrem Inhalt nach voneinander unabhängig, aber miteinander durch Links verbunden und bilden sie zusammen einen systematisch angeordneten Internetauftritt, so liegt – eine eigentümliche geistige Schöpfung vorausgesetzt – ein Datenbankwerk vor.

Geschützt werden nicht nur Originalwerke, sondern – soweit sie eigentümliche geistige Schöpfungen sind – auch **Bearbeitungen** (z. B. Übersetzungen). Die Grenze der schutzwürdigen Bearbeitung verläuft einerseits dort, wo es sich um bloß handwerkliche Veränderungen handelt (z. B. Transposition um eine kleine Terz aufwärts), und andererseits dort, wo – Stichwort Inspiration – ein im Vergleich zum benutzten Werk selbständiges, neues Werk entsteht (§ 5 UrhG).

Im Rahmen der **verwandten Schutzrechte** sind folgende **Leistungen** geschützt: Vorträge und Aufführungen (zusammenfassend: Darbietungen) von Werken der Literatur oder Tonkunst (§§ 66 bis 72 UrhG); die Herstellung von Lichtbildern einschließlich Laufbildern (§§ 73 bis 75 UrhG); die Festhaltung akustischer Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger, d. h. die Herstellung von Tonträgern (§ 76 UrhG); die Sendung von Tönen oder Bildern durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art (§ 76a UrhG); die Erstherausga-

be nachgelassener Werke (§ 76b UrhG); und die Herstellung investitionsintensiver Datenbanken (§§ 76c bis 76e UrhG).

Systemwidrigerweise enthält das Urheberrechtsgesetz auch eine – nicht urheberrechtliche, sondern rein persönlichkeitsrechtliche – Regelung betreffend den **Bildnisschutz**: „Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.“ Diese Bestimmung ist vor allem unter dem Stichwort **Recht am eigenen Bild** bekannt und hat eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung.

3. Wer ist Urheber? – Erste Inhaberschaft

Das österreichische Urheberrechtsgesetz ist vom sogenannten **Schöpferprinzip** geprägt: Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat (§ 10 Abs. 1 UrhG). Der erste Inhaber eines Urheberrechts ist also immer eine **natürliche Person**, denn juristische Personen können keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten.

Das Urheberrecht entsteht automatisch mit dem **Realakt der Werkschöpfung**. Einer Registrierung oder anderer Formalitäten bedarf es nicht. Auch ein Copyright-Vermerk – nämlich das Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung – ist nach österreichischem Recht nicht erforderlich (und hat sogar im internationalen Urheberrecht eine immer geringere Bedeutung).

4. Worin besteht der Urheberrechtsschutz? – Schutzzinhalt

Das Urheberrecht im subjektiven Sinn ist ein Bündel vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse. Kern der vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers sind die sogenannten Verwertungsrechte (§§ 15 bis 18a UrhG), Kern seiner persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse sind die sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG).

Die **Verwertungsrechte** sind grundsätzlich ausschließliche Rechte. Die ausschließlichen Rechte des Urhebers heißen: Vervielfältigungsrecht; Verbreitungsrecht; Senderecht; Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (zusammenfassend Recht der öffentlichen Wiedergabe genannt); und Zurverfügungstellungrecht.

OGH 26. 1. 1999, 4 Ob 345/98h – Radio Melody III: Auch die Einspeicherung eines Werkes in eine Datenbank (auf die Festplatte einer Datenverarbeitungsanlage) ist als Vervielfältigung [...] anzusehen.

Auch das **Einspeisen** von Inhalten auf einen Web-Server (Uploading) ist eine Vervielfältigung und daher ein Eingriff ins ausschließliche Vervielfältigungsrecht aller an diesen Inhalten Berechtigten. Im Regelfall – Ausnahme: Zugangskontrolle – ist dieser Eingriff auch nicht durch die gesetzliche Lizenz zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gedeckt, sondern bedarf einer vertraglichen Lizenz. Das **Zurverfügungstellen** (Making available) von Inhalten auf einem Web-Server greift in ein weiteres ausschließliches Recht der Urheber und Leistungsschutzberechtigten ein: nämlich das erst mit 1. Juli 2003 durch die jüngste Urheberrechtsgesetz-Novelle eingeführte Zurverfügungstellungrecht. Das **Herunterladen** (Downloading) durch den Nutzer ist wiederum ein Eingriff ins Vervielfältigungsrecht; diese Vervielfältigung ist aber meistens eine zum privaten Gebrauch und insoweit rechtmäßig.

Während die Verwertungsrechte dem Urheber eine angemessene Beteiligung an den wirtschaftlichen Ergebnissen seines Schaffens sichern sollen, dienen die sogenannten **Urheberpersönlichkeitsrechte** dem Schutz der geistigen Interessen des Urhebers an seinem Werk. Zunächst ist die **Urheberschaft** selbst geschützt: Wenn die Urheberschaft an einem Werk bestritten oder das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben wird, hat dieser das unverzichtbare Recht, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen (§ 19 UrhG). Man spricht auch – wenngleich politically incorrect – vom Vaterschaftsrecht. Außerdem bestimmt der Urheber, ob und mit welcher **Urheberbezeichnung** das Werk zu versehen ist (§ 20 UrhG). Schließlich besteht unter der Bezeichnung **Werkenschutz** auch ein (relatives) Änderungsverbot, das die Werkintegrität insbesondere gegen Entstellungen und Verstümmelungen sichern soll (§ 21 UrhG).

5. Gesetzliche Lizenzen – Freie Werknutzungen

Das Interesse der Allgemeinheit an der kulturellen Entwicklung erfordert Maßnahmen, die verhindern, daß das Urheberrecht zu einem Hemmschuh dieser Entwicklung wird. Der Gesetzgeber hat daher die grundsätzlich ausschließlichen Verwertungsrechte in bestimmten Fällen beschränkt. Diese Beschränkungen sind im Regelfall als **gesetzliche Lizenz** ausgestaltet, d. h. statt einer ansonsten erforderlichen vertraglichen Erlaubnis zu bestimmten Nutzungen findet sich die Erlaubnis bereits im Gesetz.

Der Katalog bestehender gesetzlicher Lizenzen ist mit der Überschrift „**Freie Werknutzungen**“ versehen (§§ 41 bis 57 UrhG). Sinnvoller Weise unterscheidet man zwischen jenen freien Werknutzungen, die für alle Werkgattungen gelten, und jenen, die nur auf eine bestimmte Werkgattung bezogen sind.

Die wichtigste der **allgemeinen freien Werknutzungen** ist die schon erwähnte gesetzliche Lizenz zur **Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch** (wobei die gesetzliche Regelung dermaßen kasuistisch ist, daß die folgenden Ausführungen lediglich als ein im Einzelfall zu verifizierender Leitfaden dienen können): „Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum **eigenen** Gebrauch herstellen. [...] Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen [...] Trägern zum **privaten** Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen. Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt [...] nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“ Auf Bestellung dürfen sogar (wenn auch zum Teil nur unentgeltlich) einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch **eines anderen** hergestellt werden. Für den Schulbereich wurde eine eigene Variante geschaffen: „Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (**Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch**) und verbreiten, auf anderen [...] Trägern [als Papier und ähnlichen Trägern] aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.“

Zum Ausgleich für die den Rechteinhabern durch gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile sieht das Gesetz zwei verwertungsgesellschaftspflichtige **Vergütungsansprüche** (Leerkassetten- und Reprographievergütung) vor; hinsichtlich der Details muß auf § 42b UrhG verwiesen werden. Wichtig erscheint noch der Hinweis, daß die Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch zwar für alle Werk-gattungen gilt, die Werkart Computerprogramm aber ausgenommen ist (§ 40d Abs. 1 UrhG).

Was die **besonderen freien Werknutzungen** betrifft, möge die Regelung des **Literatur-zitats** als Beispiel dienen: „Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag und die Rundfunksendung: 1. wenn einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden; 2. wenn einzelne Sprachwerke [...] nach ihrem Er-scheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bilden-des wissenschaftliches Werk aufgenommen werden [...]“ Zitate müssen als solche erkenn-bar sein (widrigenfalls kein Zitat, sondern ein Plagiat vorliegt) und bedürfen außerdem einer **Quellenangabe** (siehe insbesondere § 57 Abs. 2 bis 4 UrhG).

6. Vertragliche Lizenzen – Urhebervertragsrecht

Das Urheberrecht ist zwar vererblich, aber unter Lebenden grundsätzlich nicht übertragbar. Der Urheber kann jedoch ausschließliche oder nicht-ausschließliche Lizenzen erteilen – in der Sprache des Gesetzes: **Werknutzungsrechte** einräumen oder **Werknutzungsbewilligungen** erteilen (§ 24 Abs. 1 UrhG). Das Wort „copyright“ dagegen sollte mangels begrifflicher Schärfe tunlichst gemieden werden.

Lizenzen können **sachlich, räumlich und zeitlich beschränkt** werden. So kann ein Li-zenzvertrag etwa regeln, daß ein bestimmtes Werk nur im Internet und nur unter einer be-stimmten Adresse veröffentlicht werden darf (sachliche Beschränkung). In der Praxis ent-zünden sich Probleme häufig an der Frage, ob ein alter Lizenzvertrag auch eine bestimmte neue Nutzungsart abdeckt oder ob der Lizenznehmer dafür Rechte nacherwerben muß (Stichwort **Zweckübertragungstheorie**). Der OGH entscheidet in ständiger Rechtspre-chung, daß das Ausmaß der Befugnisse, die der Werknutzungs-berechtigte durch den Werk-nutzungsvertrag erwirbt, im Zweifel nicht weiter reicht, als es für den praktischen Zweck der ins Auge gefaßten Werknutzung erforderlich erscheint.

OGH 12. 8. 1998, 4 Ob 193/98f – Wiener Gruppe: Für eine Vertragsauslegung, welche die Rechte der Klägerin auf die Verwertung des Werkes im Print-Bereich beschränkt und insbesondere auch unter „Sammelwerken“ An-thologien, Lexika und dergleichen versteht, spricht, daß die neuen Medien Internet und CD-ROM im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses [1984] noch weitgehend unbekannt waren. Soweit sie schon bekannt waren, war jedenfalls ihre wirtschaftliche Bedeutung für den Urheber noch in keiner Weise absehbar.

7. Wie lange währt das Urheberrecht? – Schutzdauer

Das **Urheberrecht** beginnt mit der Schaffung des Werkes und erlischt mit Ablauf der Schutzfrist von **70 Jahren ab dem Tod des Urhebers**. Im Bereich der **verwandten Schutzrechte** dagegen gibt es **keine einheitliche Schutzfrist**. Die klassischen verwand-ten Schutzrechte währen 50 Jahre, jenes des Erstherausgebers nachgelassener Werke 25 Jahre und jenes des Datenbankherstellers 15 Jahre; diese Fristen werden nicht erst durch den Tod des Leistungsschutzberechtigten, sondern grundsätzlich schon durch die jeweilige Leistung ausgelöst. Bei der Berechnung von Schutzfristen ist jenes Kalenderjahr, in dem die

für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nie mitzuzählen; Schutzfristen beginnen also jeweils mit 1. Jänner zu laufen.

8. Handhabe bei Urheberrechtsverletzungen – Rechtsdurchsetzung

Zur Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten stehen sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Mittel zur Verfügung.

Die **zivilrechtlichen** Ansprüche sind folgende: Unterlassungsanspruch, Beseitigungsanspruch (unter Umständen auch Urteilsveröffentlichung), Anspruch auf angemessenes Entgelt, Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes, Anspruch auf Rechnungslegung, Anspruch auf Auskunft.

Der Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes setzt ein **Verschulden** des Schädigers voraus, während die anderen Ansprüche verschuldensunabhängig bestehen. Wenn jemand nicht als unmittelbarer Täter, sondern nur als Beitragstäter (Gehilfe) fremde Urheberrechte verletzt (z. B. ein **Internet-Provider**, der jenen Speicherplatz vermietet, auf dem der unmittelbare Täter fremde Werke rechtswidrig vervielfältigt und öffentlich zur Verfügung stellt), dann hat er sogar den ansonsten verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch nur zu fürchten, wenn er den unmittelbaren Rechtsverletzer bewußt fördert, d. h. selbst schuldhaft handelt.

OGH 19. 9. 1994, 4 Ob 97/94 – Telefonstudien: Wollte man jeden, der die Verletzungshandlung (oder einen Schaden) in irgendeiner Weise adäquat verursacht hat, als Täter ansehen, dann wären die Begriffe des Gehilfen oder Anstifters überflüssig; diese Personen müßten vielmehr – unabhängig von einem etwaigen Vorsatz – immer als Täter haften. Das widerspräche aber dem in der österreichischen Rechtsprechung und Lehre entwickelten Begriff des Täters (Störers) als desjenigen, von dem die Beeinträchtigung ausgeht und auf dessen maßgeblichen Willen sie beruht. Die bloße adäquate Verursachung reicht für die Haftung noch nicht hin.

Die **strafrechtlichen** Bestimmungen sehen bei bestimmten Eingriffen Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor, bei gewerbsmäßiger Begehung sogar Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Urheberrechtsverletzungen sind jedenfalls nur bei **Vorsatz** strafbar. Außerdem handelt es sich um **Privatanklagedelikte**; der Verletzer wird also jeweils nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten verfolgt.

9. Wer kontrolliert Nutzungen? – Rechtewahrnehmung

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte können **individuell** (z. B. durch einen einzelnen Urheber oder Leistungsschutzberechtigten) oder **kollektiv** (d. h. durch Verwertungsgesellschaften) wahrgenommen werden. Die kollektive Rechtewahrnehmung dient der Verkehrserleichterung und ist dort unumgänglich, wo ein direkter Kontakt zwischen Rechtsinhaber und Nutzer nicht möglich ist.

In Österreich bestehen zwölf **Verwertungsgesellschaften** – am größten und bekanntesten ist die AKM –, die als rechtliche Monopole ausgestaltet sind, nur auf der Grundlage und im Rahmen einer amtlichen Betriebsgenehmigung tätig werden dürfen und der Aufsicht des Bundeskanzlers (jeweils vertreten durch einen Staatskommissär) unterliegen. Die Verwertungsgesellschaften lassen sich mittels standardisierter Wahrnehmungsverträge Rechte und Ansprüche zur **treuhändigen** Wahrnehmung bzw. Geltendmachung einräumen bzw. übertragen. Auf der anderen Seite erteilen sie Nutzern gegen tarifgemäßes Entgelt Nutzungsbe-

willigungen. Die vereinnahmten Nutzungsentgelte und gesetzlichen Vergütungen schütten sie nach Abzug ihrer Verwaltungskosten an die Rechtsinhaber aus.

Zum Referenten:

Rechtsanwalt in Wien und Lehrbeauftragter u. a. für Urheber-, Marken-, Medien- und Informationsrecht (Universität Wien, Wirtschaftsuniversität Wien, Webster University Vienna, Donau-Universität Krems). Autor zahlreicher Publikationen im Bereich Informationsrecht, insbesondere Urheberrecht; Verfasser der Monographie „Music on demand. Internet, Abrufdienste und Urheberrecht“ (Orac/LexisNexis 2001) und Mitautor des im Manz Verlag erschienenen Kommentars zum E-Commerce-Gesetz (2002). Streitschlichter der Streitschlichtungsstelle für .at Domains. Experte des Europarates im Rahmen medienrechtlicher Programme in Osteuropa (Serbien und Montenegro, Albanien, Ukraine, Moldawien).